

„Checking Drug Checking“

Klausurtagung STEP gGmbH
Walsrode, 16. 11. 2023



**Erklärung: Keine
Interessenkonflikte**

Dank an:

**Rüdiger Schmolke, Nina Pritzens,
Tibor Harrach, Karsten Tögel-Lins,
Bernd Werse, Daan va der Gouwe**

Ablauf:

14:15-15:00 Einführung, Geschichte und Erfahrungen mit Drugchecking

15:00-15:45 Erfahrungen in Frankfurt “Legal-High-Inhaltsstoffe” – Stationäres und on-site-drugchecking/synthetische Cannabinoide – Karsten Tögel-Lins

15:45-16:15 Erfahrungen in Berlin “vista” – Nina Pritzens

16:15-16:45 Abschließende Diskussion



Teil I

Drugchecking in Deutschland

Drugchecking: Definition (1/2)

- Drugchecking ist durch die Ansprache vor dem Konsumvorgang von Konsument*innen sowohl eine **Maßnahme der Suchtprävention als auch eine Maßnahme der Schadensminimierung**. Sie richtet sich ausschließlich an (potentiell) Konsumierende psychoaktiver Substanzen.
- Drugchecking Angebote sind **konzeptionell eingebettet in bereits bestehende Angebote** für Drogenkonsument*innen.
- Je nach konzeptioneller Ausrichtung können Drugchecking-Angebote **mit Beratungsangeboten verbunden** werden, um über das Resultat der chemischen Substanzanalyse zu informieren und Informationen zu Konsumrisiken und Safer-Use-Regeln für die entsprechende Substanz zu vermitteln.
[1] .

Drugchecking: Definition (2/2)

- Drugchecking trägt dazu bei, **Trends und Dynamiken** des Drogenmarktes und des Konsums von psychoaktiven Substanzen besser zu verstehen sowie frühzeitig zu erkennen.
- Drugchecking stellt somit einen wichtigen **Baustein eines ausdifferenzierten Suchthilfesystems** und moderner Suchtpolitik in vielen Ländern der EU dar. [1] .

Drugchecking im Beratungssetting und BtMG

- Drugchecking ist durch die **Einbettung in ein Beratungssetting** als Angebot für Drogengebraucher*innen **kompatibel zu den drogen- und suchtpolitischen Zielen**, dient dem in § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG genannten Gesetzeszweck, der Entstehung und dem Erhalt einer Drogenabhängigkeit entgegenzuwirken, und steht in der Kontinuität der durch das BtMG rechtlich abgesicherten schadensminimierenden Maßnahmen.
- Wenn Drugchecking nach bestimmten Standards erfolgt, ist es **konform mit den verwaltungs- und strafrechtlichen Bestimmungen des BtMGs**. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Person, die ein Betäubungsmittel zum Drugchecking überlässt, sich regelmäßig wegen dessen Besitz strafbar gemacht hat (Nestler, 2019). [1]

Drugchecking: Geschichte (1/3)

- Drugchecking wurde bereits Mitte der 1990er Jahre von der **Berliner Szene-Initiative Eve & Rave** umgesetzt, jedoch von den Strafverfolgungsbehörden gestoppt.
- Im gleichen Zeitraum entstanden Initiativen in den **Niederlanden**, der **Schweiz** und **Österreich**, wo sich Drugchecking-Angebote seit Ende der 1990er Jahre verstetigen konnten [1] .

Drugchecking: Geschichte (2/3)

- **DROBS Hannover (STEP)** in Kooperation mit dem Niederländischen Institut für Alkohol und Drogen (Nederlands Instituut voor Alcohol en Drugs, NIAD), das die STEP mit Laborergebnissen aus den Niederlanden versorgte, von Ende 1994 bis Februar 2004 durchgeführt.
- Hierbei konnten die Konsument*innen vor Ort auf der Party mittels eines unter Anleitung **selbst durchgeführten Schnelltests** und einer genauen Vermessung der vermeintlichen Ecstasy-Pille mit Hilfe der niederländischen Listen ihre Pille identifizieren.
- So konnten über viele Jahre über 90 % der in Niedersachsen kursierenden **Ecstasy-Pillen identifiziert** werden.
- Ab dem Jahr 2000 verschoben sich jedoch zunehmend die Vertriebswege hin zu anderen Staaten, so dass die niederländischen Listen **immer weniger Treffer** ergaben. Zuletzt konnten nur noch ca. 30 % der Pillen identifiziert werden und ab Februar 2004 war es dem niederländischen Institut aus rechtlichen Gründen gänzlich verboten, die Listen weiterhin herauszugeben. Damit versiegten die Informationsquellen der STEP und das Projekt musste beendet werden.[1] .

Drugchecking: Geschichte (3/3)

- Seit der Jahrtausendwende kamen systematisch zahlreiche Angebote in West- und Südeuropa sowie in Australien und Neuseeland hinzu (Harrach/Schmolke, 2019).
- Angebliche rechtliche Unsicherheiten (s.u.) führten in den Jahren 2000 bis ca. 2010 zu geringen Realisierungschancen und Drugchecking-politischem Stillstand in Deutschland. Das Interesse zur Re-Implementierung von Drugchecking in Deutschland stieg aber nach 2010 v.a. durch regional agierende Initiativen wieder deutlich an[1] .

Modellprojekt „SubCheck“ im Rahmen des Partyprojektes der Drogerie der Suchthilfe in Thüringen

- 2021 bot das Thüringer Modellprojekt SubCheck im Rahmen des **Partyprojekts Drogerie** der Suchthilfe in Thüringen (SiT/LeadiX, 2021) erstmals seit den 1990er Jahren eine Form von Drugchecking in Deutschland an.
- Nachdem das BfArM einen Antrag zur Durchführung von qualifiziertem Drugchecking gemäß § 3 BtMG abgelehnt hatte (Sweers, 2021; Schmolke/ Harrach et al., 2022), werden dabei für die Substanzanalysen kolorimetrische **Schnelltests mit nur beschränkter Aussagekraft** verwendet, die nicht den analytischen Standards für qualifiziertes Drugchecking entsprechen (Harrach/Schmolke, 2018; TEDI, 2022). =>

Modellprojekt „SubCheck“ im Rahmen des Partyprojektes der Drogerie der Suchthilfe in Thüringen¹

- Erste Drugchecking Angebote in Thüringen zeigen bereits nach wenigen Einsätzen die vielfältigen Potentiale in der Prävention von Überdosierungen durch die Analyse von Substanzen mit unerwartet hohem Wirkstoffgehalt. Sie tragen zudem zum Risikomanagement von Konsument*innen bei. Begleitende Beratungsangebote tragen zur Erhöhung des Wissensstands bei Konsument*innen bei. =>

Berliner Drugchecking-Projekt

- Anfang Juni 2023 ging das Berliner Drugchecking-Projekt, ein **Kooperationsprojekt** der Drogenhilfeträger Fixpunkt gGmbH, der Schwulenberatung Berlin und der vista gGmbH (<https://drugchecking.berlin>), in den Regelbetrieb – nach einer langen Phase rechtlicher Prüfungen, institutioneller Klärungen und eines Testbetriebs
- Es verfügt über eine für die Durchführung eines qualifizierten Drugcheckings **nötige instrumentelle Analytik**.
- Diese ist beim **Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin** (Germed) verortet, die als Landesbehörde gemäß § 4 Abs. 2 BtMG keiner Erlaubnis des BfArM zur Untersuchung von BtM bedarf.
- Die Rechtsgrundlage für das Berliner Projekt bildet ein Rechtsgutachten (Nestler, 2019), das von den beteiligten Berliner Senatsverwaltungen, Staatsanwaltschaft und Polizei anerkannt wurde.

Frankfurter Drugchecking-Projekt „Legal-High-Inhaltsstoffe“ (1/2)

- Das Projekt Legal-High-Inhaltsstoffe (<https://legal-high-inhaltsstoffe.de>) des Trägers Basis e.V. in Frankfurt/Main macht Käufer:innen sogenannter Legal Highs seit langem ein **Test- und Beratungsangebot**. Inzwischen ist es dabei auch möglich, Can-nabis testen zu lassen, dem womöglich synthetische Cannabinoide zugesetzt wurden.
- Das Projekt verfügt aber **weder über eine genügende rechtliche Absicherung, noch über genügende Kapazitäten**, um regelmäßig illegal erworbene psychoaktive Substanzen zu testen. Nachdem auch hier ein Antrag gemäß § 3 Abs. 1 zur Durchführung eines wissenschaftlich begleiteten Drugchecking-Modellprojekts durch das BfArM abgelehnt wurde (Rippegather, 2021; Schmolke/Harrach, 2022; Schmolke/Harrach et al., 2022), brachte die hessische Landesregierung ihren weiterhin vorhandenen Umsetzungswillen zu einem weitergehenden Drugchecking-Angebot bereits vor einigen Jahren zum Ausdruck.
- Sie scheiterte im Oktober 2020 mit einer im Bundesrat eingebrachten Gesetzesinitiative, die bereits eine Ermächtigung der Bundesländer zum Drugchecking vorsah (Bundesrat, 2020).

Frankfurter Drugchecking-Projekt „Legal-High-Inhaltsstoffe“ (2/2)

- Ein Modellvorhaben in Frankfurt war bereits fertig konzipiert und dürfte schnell realisiert werden, wenn es gemäß der Gesetzesänderung auf Bundesebene zur Verabschiedung einer Landesverordnung kommt, die notwendigen formalen Hürden genommen und ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Berliner Drugchecking-Projekt

- Neben den bereits erwähnten und inzwischen realisierten Angeboten setzen sich durch Vernetzungs-, Konzeptions- und Lobbyarbeit Initiativen in mehreren anderen Bundesländern dafür ein, Drugchecking niedrigschwellig umzusetzen. Darunter sind einige Träger sog. “Partyprojekte”, die Drogenarbeit im Partysetting leisten und im **SONICS** Bundesverband für Safer Nightlife organisiert sind [1] .

[1] Siehe hierzu: www.sonics-netzwerk.net. Konkrete Drugchecking-Initiativen agierten im Sommer in Frankfurt am Main (Basis e.V. / Projekt Safe Party People), Leipzig (Suchtzentrum Leipzig gGmbH / Projekt DrugScouts), Stuttgart (Release e.V. / Projekt TAKE) und Hamburg (Vivid e.V.).

Drugchecking- vs. Monitoringprojekte

- Das vom **Institut für Therapieforschung in München** als Teil des **europäischen Early Warning System (EWS)** umgesetzte **Projekt NEWS** hat die Erfassung von Substanztrends zum Schwerpunkt. Im Rahmen von NEWS können inzwischen in mehreren deutschen Städten **Substanzproben zur Testung** abgegeben werden, die vermutlich besonders gefährdende Substanzen bzw. Beimengungen enthalten. Die Entgegennahme und Weiterleitung der Proben erfolgt auf Grundlage einer nicht unumstrittenen Erlaubnis durch das BfArM nach § 3 Abs. 1 BtMG zum Erwerb und Abgabe von BtM (Schmolke/Harrach 2022, 92). Im Gegensatz zu den Projekten in Thüringen und Berlin sowie Legal-High-Inhaltsstoffe erfolgt bei NEWS jedoch weder eine individuelle Rückmeldung, noch ein individuelles Beratungsangebot an die Abgebenden.
- Beim NEWS-Testangebot handelt es sich daher um ein **Monitoring-** und kein Drug-checking-Angebot (Schmolke/Harrach et al. 2022, 15).[1] .

Drugchecking: Durchbruch in der Gesetzgebung - Bundesländer in der Umsetzungspflicht! (1/2)

- Die derzeitige Ampel-Koalition hatte in ihrem Koalitionsvertrag die Einführung von Drug-Checking als Teil eines Harm-Reduction-Ansatzes angekündigt („**Modelle zum Drugchecking und Maßnahmen der Schadensminderung ermöglichen und bauen wir aus.**“ [1]).
- Im Juni 2023 wurde im Rahmen des „Lieferengpassbekämpfungs-Versorgungsverbesserungsgesetz“ eine bundesweite Rechtsgrundlage dafür geschaffen [2]. Darin werden allerdings die Bundesländer aufgefordert, jeweils eine **eigene Rechtsverordnung** für Drug-Checking-Maßnahmen zu erlassen.

[1] Koalitionsvertrag der Regierungskoalition

[2] Bundesgesetzblatt. Gesetz zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz – ALBVVG). Bundesgesetzblatt 2023, Teil I, Nr. 197 (26. Juli 2023).

Drugchecking: Durchbruch in der Gesetzgebung - Bundesländer in der Umsetzungspflicht! (2/2)

- Diese betäubungsmittelrechtliche Änderung ist eine klare Willensbekundung des Gesetzgebers pro Drugchecking. Sie setzt die Bundesländer unter Druck, für Drugchecking-Angebote zu sorgen und bedeutet daher einen eindeutigen Fortschritt in der deutschen Drogenpolitik.
- Derzeit wird vermutlich in mehreren Ländern an einer solchen Verordnung gearbeitet, sodass voraussichtlich in absehbarer Zeit Bundesländer Drug-Checking-Angebote umsetzen werden und die Möglichkeit für Konsumierende ausgebaut wird, sich fundierte Informationen zum Risikopotenzial des beabsichtigten Konsums zu beschaffen.

[1] Koalitionsvertrag der Regierungskoalition

[2] Bundesgesetzblatt. Gesetz zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungsgesetz – ALBVVG). Bundesgesetzblatt 2023, Teil I, Nr. 197 (26. Juli 2023).

Änderungen im Betäubungsmittelgesetz (BtMG): “Erlaubnis für die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzanalysen“ (§10b)

<https://www.buzer.de/gesetz/631/al178206-0.htm>

(1) Die zuständigen Landesbehörden können eine Erlaubnis für Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erteilen, wenn **mit der Analyse eine Risikobewertung und gesundheitliche Aufklärung über die Folgen des Konsums für die die Betäubungsmittel besitzende Person verbunden ist (Drug-Checking-Modellvorhaben).**

(2) **Die Landesregierungen haben zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und einer besseren gesundheitlichen Aufklärung durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erteilung einer in Absatz 1 genannten Erlaubnis einschließlich der hierfür geltenden Voraussetzungen zu erlassen.** In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind insbesondere folgende Anforderungen an die Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben festzulegen:

1. Vorhandensein einer zweckdienlichen sachlichen Ausstattung;
2. Gewährleistung einer Aufklärung über die Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln einschließlich einer Beratung zum Zweck der gesundheitlichen Risikominderung beim Konsum;
3. Gewährleistung einer Vermittlung in weiterführende Angebote der Suchthilfe bei Bedarf seitens der Konsumierenden;
4. Dokumentation der zur Untersuchung eingereichten Substanzen mit Untersuchungsergebnis und der angewandten Methode zur Ermöglichung der in Absatz 3 Satz 1 genannten gesundheitlichen Aufklärung und wissenschaftlichen Begleitung und zur Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse in öffentlichen substanzbezogenen Warnungen;
5. Vorgaben zur Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs bei Verwahrung und Transport von zu untersuchenden Proben und zur Vernichtung der zu untersuchenden Proben nach der Substanzanalyse;
6. Festlegung erforderlicher Formen der Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen örtlichen Behörden;
7. ständige Anwesenheit während der üblichen Geschäftszeiten des Modellvorhabens von persönlich zuverlässigem Personal in ausreichender Zahl, das für die Erfüllung der in den Nummern 1 bis 6 genannten Anforderungen fachlich qualifiziert ist;
8. Vorhandensein einer sachkundigen Person, die für die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde verantwortlich ist und die die ihr obliegenden Verpflichtungen ständig während der üblichen Geschäftszeiten des Modellvorhabens erfüllen kann und gegenüber der zuständigen Behörde vor Erteilung der in Absatz 1 genannten Erlaubnis zu benennen ist.

3 In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind das Verfahren der Erteilung der in Absatz 1 genannten Erlaubnis und die hierfür jeweils zuständige Behörde zu bestimmen.

(3) 1 Die Länder stellen jeweils eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Modellvorhaben im Hinblick auf die Erreichung der Ziele einer besseren gesundheitlichen Aufklärung sowie eines verbesserten Gesundheitsschutzes sicher. 2 Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Gesundheit oder einem von ihm beauftragten Dritten auf Anforderung die Ergebnisse der Modellvorhaben.

Definition von Drugchecking im BtMG (§10b):

“Erlaubnis für die Durchführung von
Modellvorhaben zu Substanzanalysen“

<https://www.buzer.de/gesetz/631/al178206-0.htm>

„Die Gewährleistung einer Aufklärung über die Risiken des Konsums von psychoaktiven Substanzen, einschließlich Beratungsleistungen zum Zweck der gesundheitlichen Risikomin-derung (sog. „qualifiziertes“ oder „integriertes“ Drugchecking)“

Ziele von Drugchecking Angeboten

5 übergeordnete Ziele¹

1. Verbesserte Erreichbarkeit schwer zu erreichenden Drogenkonsument*innen über attraktive, szenenahe Angebote
2. Verbesserung des frühzeitigen Zugangs zu Angeboten der Drogen- und Suchthilfe bei drogenbezogenen Fragen und Problemen durch Kontakt- und Beziehungsarbeit
3. Reflexion der Drogenwirkung und des individuellen Risikos (u.a. durch pädagogische zieloffene und motivierende Gesprächsführung)
4. Vorbeugung von Überdosierungen/ungewollten Intoxikationen durch Warnung vor gefährlich zusammengesetzten Substanzen
5. Erlernen von Strategien zur Risikominimierung durch faktenbasierte Beratung.

Zielgruppen von Drugchecking Angeboten¹

- Risikokonsument*innen (häufiger Konsum und/oder Hochdosis-Konsum und/oder riskante Settings)
- Party- und Freizeitdrogenkonsument*innen die Substanzen mit extremen Wirkstoffschwankungen konsumieren
- Konsument*innen mit abhängigem Konsummuster, die gesellschaftlich integriert und unauffällig leben
- Konsument*innen mit abhängigem Konsummuster mit Lebensmittelpunkt offene Drogenszene und erkennbaren Verelendungserscheinungen
- Menschen (vorwiegend MSM), die ihr sexuelles Erleben mit dem Konsum psychoaktiver Substanzen kombinieren

Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung von Drugchecking Angeboten¹

- Die Änderung ermöglicht es den Bundesländern, Drugchecking umzusetzen - sie verpflichtet sie aber zu nichts.
- Weil der Umgang mit vielen psychoaktiven Substanzen durch die Strafandrohungen im BtMG und (bedingt) im NpSG belegt ist, setzt die erfolgreiche Umsetzung von Drugchecking voraus, dass die Polizeien und Staatsanwaltschaften mit den Trägern der Angebote kooperieren und das Absehen von einer Strafverfolgung der Angebots-Nutzer:innen garantieren müssen, damit diese Drugchecking annehmen können.
- Ein solches abgestimmtes Vorgehen hat sich beim Betrieb von Drogenkonsumräumen seit mehr als zwei Jahrzehnten bewährt.

1) <https://www.akzept.eu/wp-content/uploads/2022/10/PositionspapierDrugChecking2022.pdf>²⁵

Notwendigkeiten von Drugchecking Angeboten¹

- **Steigende Vielfalt an verfügbaren illegalen psychoaktiven Substanzen und eine zunehmende Mortalität**
- Sie setzt eine angemessene, systematisch eingeführte und **nachhaltig verankerte finanzielle Förderung durch Kommunen** und Länder voraus, die der Bund durch die Förderung von Modellprojekten und Begleitforschung ergänzen sollte.
- Nur eine systematische Förderung erlaubt Trägern von Drugchecking-Angeboten eine **ausreichende Qualifizierung und intensive Zusammenarbeit** mit für Substanzanalysen qualifizierten Laboren.

Positionspapier akzept (2022)¹



- Der im Positionspapier von akzept e.V. und anderen Organisationen 2022 gemachte Gesetzesvorschlag sprach sich gegen die Ermächtigung der Bundesländer und für eine bundesweit einheitliche Regelung in § 4 BtMG (Ausnahme von der Erlaubnispflicht für Träger und Labore) aus, damit Drogengebraucher:innen in allen Regionen Deutschlands von DrugChecking profitieren könnten (Schmolke/Harrach et al., 2022).
- Zu befürchten ist, dass die Landesbehörden zusätzliche Anforderungen und Beschränkungen in die Landesverordnungen definieren, die einer erfolgreichen Umsetzung von Drugchecking entgegenstehen.

1) <https://www.akzept.eu/wp-content/uploads/2022/10/PositionspapierDrugChecking2022.pdf>

Drug- Checking

Regulierungs- und
Förderbedarfe

POSI-
TIONS-
PAPIER

 **Bundesverband**
Leben mit Sucht

 **Schildower Kreis**

 **SONICS**
Safer Nightlife
Bundesverband

 **Deutsche
Aidshilfe**

 **akzept e.V.**
Bundesverband für akzeptierende
Drogenarbeit und humane Drogenpolitik



Evidenzbasierung

- Monitoring → Verbesserung des Informations- und Wissensstands über Substanzen.
- Erreichbarkeit von schwer zu erreichenden Konsument*innen, frühzeitiger Zugang zur Drogen- und Suchthilfe.
- Vorbeugung von Überdosierungen und ungewollten Intoxikationen.
- Reflexion, Aneignung von Risikokompetenz, Erlernen von Konsumkompetenz, vorsichtigerer Konsum.

Drugchecking auch in Drogenkonsumräumen erlaubt (§10b): “Erlaubnis für die Durchführung von Modellvorhaben zu Substanzanalysen“

<https://www.buzer.de/gesetz/631/al178206-0.htm>

Weil im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens auch eine Passage gestrichen wurde, die Substanzanalysen in Drogenkonsumräumen bislang ausschloss, können **künftige Drugchecking-Angebote auch in Drogenkonsumräumen** stattfinden. Ein Zusatz in § 31a BtMG soll zudem dazu führen, dass Strafverfolgungsbehörden regelhaft davon absehen, Nutzer:innen von Drugchecking-Angeboten zu belangen, die nur geringe Mengen an Betäubungsmitteln mit sich führen.

Drugchecking auch in Drogenkonsumräumen!

- Starke Schwankungen im Wirkstoffgehalt.
- In unterschiedlichen Großstädten, auch innerhalb d. Großstädte
- Psychoaktive Substanzen enthalten eine Vielzahl von pharmakologisch wirksamen Streckmitteln und Begleitstoffen. Aus den sich aus Unkenntnis über den Wirkstoffgehalt ergebenden **Fehl- bzw. Überdosierungen können lebensgefährliche Intoxikationen** entstehen. Vermehrtes Auftauchen von hochpotenten synthetischen Opioiden wie Fentanyle und Benzimidazole in Europa (EMCDDA, 2022).
- Besonders hohes Risiko für abhängige i. v. Drogengebraucher:innen, die über keine eigenen bzw. sicheren Rückzugs- und Konsumräume und über keine Ressourcen zu einer Vorratsbildung – Voraussetzung für die Teilnahme an stationären Drugchecking-Angeboten – für die von ihnen konsumierten Substanzen verfügen.

Drugchecking auch in Drogenkonsumräumen!

- Neben niedrigschwelligen Kontaktläden sind Drogenkonsumräume ein seit vielen Jahren etabliertes Angebot der Überlebenshilfe und Schadensminimierung, in dessen Rahmen **besonders gut Hochrisiko-Substanzgebraucher:innen erreicht** werden, die aufgrund ihrer sozialen Situation, vielfältigen Vorerkrankungen und ihrer risikoreichen Konsummuster (intravenöser Konsum unterschiedlicher Substanzgruppen, kompulsiver Konsum) ein sehr hohes Mortalitätsrisiko aufweisen

Drugchecking: Durchbruch in der Gesetzgebung - Bundesländer in der Umsetzungspflicht! (2/2)

- Die Länder sind jetzt gefragt, Drugchecking aktiv zu fördern.
- Perspektivisch muss der nunmehr geschaffene, bundesweit geltende rechtliche Rahmen für den Umgang mit psychoaktiven Substanzen, die dem BtMG oder dem NpSG unterstehen und deren Produktion und Vertrieb keiner staatlich vorgegebenen und kontrollierten Qualitätssicherung unterliegen, zum Zweck von Substanzanalysen künftig so ausgelegt werden, damit die gesundheitsfördernden Potenziale von Drugchecking bestmöglich ausgeschöpft werden können [1].

[1] Nina Pritzens, Rüdiger Schmolke & Tibor Harrach (2023): 10. Alternativer Drogen- und Suchtbericht, akzept e.V., Berlin

Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens

- Die derzeitige Ampel-Koalition hatte in ihrem Koalitionsvertrag die Einführung von Drug-Checking als Teil eines Harm-Reduction-Ansatzes angekündigt („Modelle zum Drugchecking und Maßnahmen der Schadensminderung ermöglichen und bauen wir aus.“ [10]). Im Juni 2023 wurde im Rahmen des „Lieferengpassbekämpfungs-Versorgungsverbesserungsgesetz“ eine bundesweite Rechtsgrundlage dafür geschaffen [11].
- Darin werden allerdings die Bundesländer aufgefordert, jeweils eine eigene Rechtsverordnung für Drug-Checking-Maßnahmen zu erlassen. Derzeit wird vermutlich in mehreren Ländern an einer solchen Verordnung gearbeitet, sodass voraussichtlich in absehbarer Zeit auch andere Bundesländer Drug-Checking-Angebote umsetzen werden und die Möglichkeit für Konsumierende ausgebaut wird, sich fundierte Informationen zum Risikopotenzial des beabsichtigten Konsums zu beschaffen.
-
- [11] Bundesgesetzblatt. Gesetz zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz – ALBVVG). Bundesgesetzblatt 2023, Teil I, Nr. 197 (26. Juli 2023).

Teil II

Erfahrungen mit Drugchecking im europäischen Ausland

Fachtagung Drug-Checking (15. Juni 2022)

- Die Beiträge der Referent*innen finden Sie nachfolgend hier : <https://www.akzept.eu/drogenpolitik/>
 - Vorträge von:
 - Iciar Indave, EMCDDA: Drug-Checking in [Europa](#)
 -
 - Rüdiger Schmolke, Karsten Tögel-Lins: [Stand](#) der Dinge
 - Urs Köthner: Drug-Checking in [Drogenkonsumräumen](#)
- Daan van der Gouwe (TRIMBOS): [DIMS](#) =>



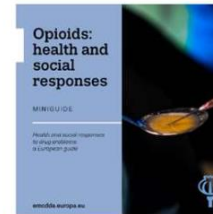
[Cannabis: responses miniguide](#)



[Medicines: responses miniguide](#)



[NPS: responses miniguide](#)



[Opioids: responses miniguide](#)



[Polydrug use: responses miniguide](#)



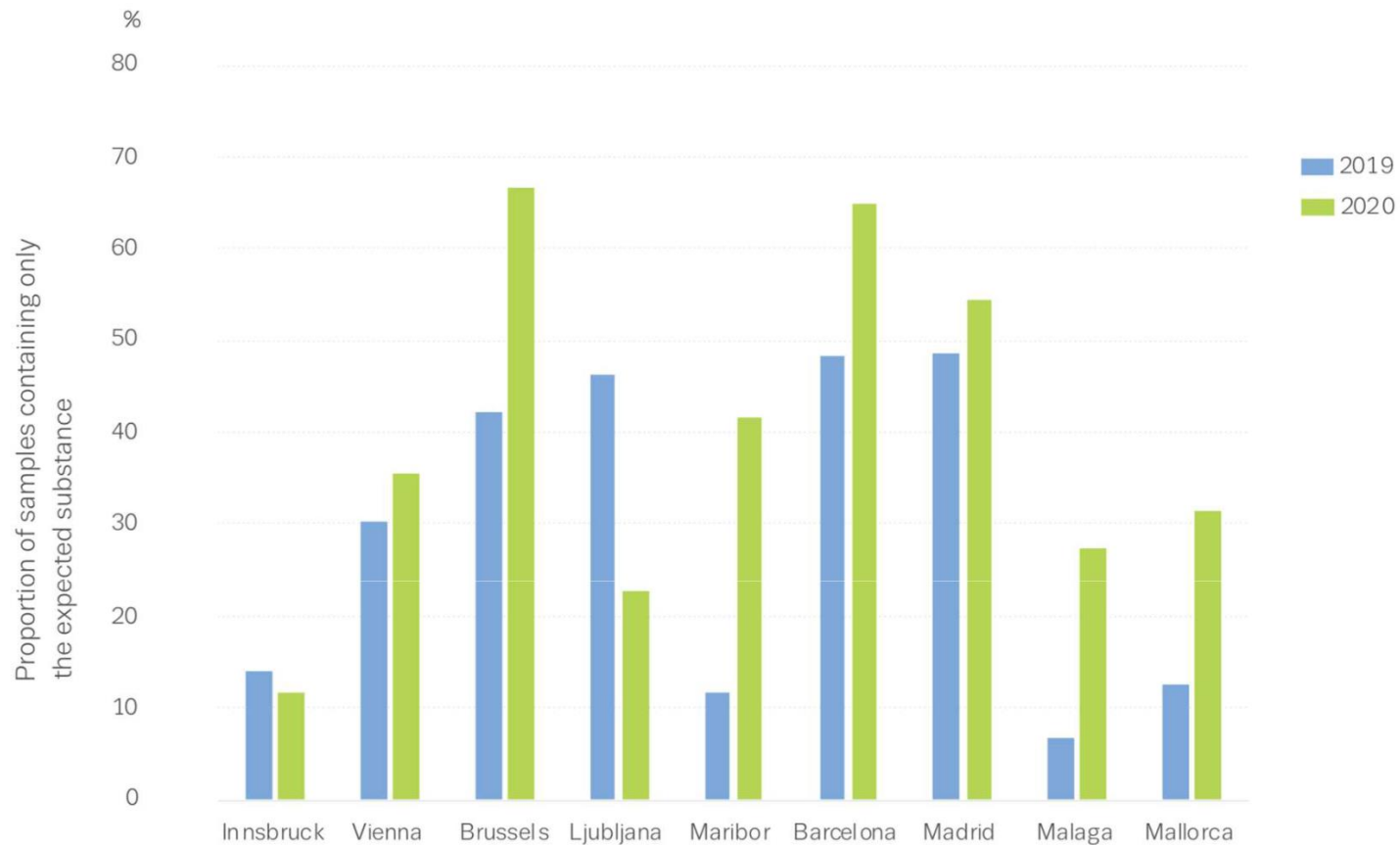
[Stimulants: responses miniguide](#)

Drugchecking als Monitoring: TEDI + NewNet + EMCDDA

- In vielen Ländern Europas wird integriertes Drug-Checking schon seit Jahrzehnten erfolgreich praktiziert. Insbesondere die Niederlande, Spanien, Österreich und die Schweiz haben Pionierarbeit im Bereich der substanzgestützten Beratung geleistet. Die europäischen Drug-Checking-Projekte haben sich mit **TEDI (The Trans-European Drug Information Project)** als Netzwerk organisiert, um ihr Fachwissen und ihre Daten in einem europäischen Überwachungs- und Informationssystem auszutauschen.
- TEDI ist Teil des **Nightlife Empowerment & Well-Being Network (New Net)** und liefert seine Daten regelmäßig an das European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction (EMCDDA)

EMCDDA Überwachungs- und Berichterstattung

Proportion of all amphetamine samples submitted for testing to drug-checking services containing only the expected substance (amphetamine) in nine European cities in 2019 and 2020



EMCDDA Überwachungs- und Berichterstattung



Identifying and tracking emerging trends and threats

The detection and monitoring of new trends and threats is one of the EMCDDA's key tasks. The agency is proactively involved in the development of innovative systems for identifying and tracking new and emerging trends.



EMCDDA trendspotter studies

Rapid information assessment that uses multiple social research methods to explore a topic of interest.



European Drug Emergencies Network (Euro-DEN)

Insight into acute health harms related to drug use.



Wastewater-based drug epidemiology

Innovative approach involving 50 European cities and 20 countries.



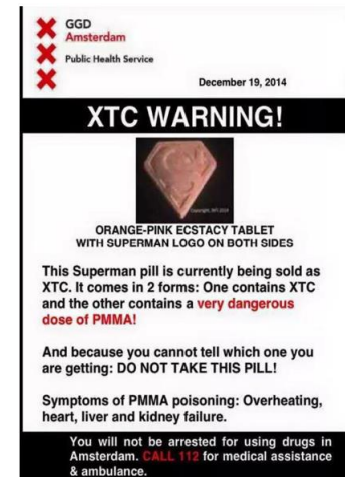
Hair drug testing

Collecting information on the use of substances through hair samples.

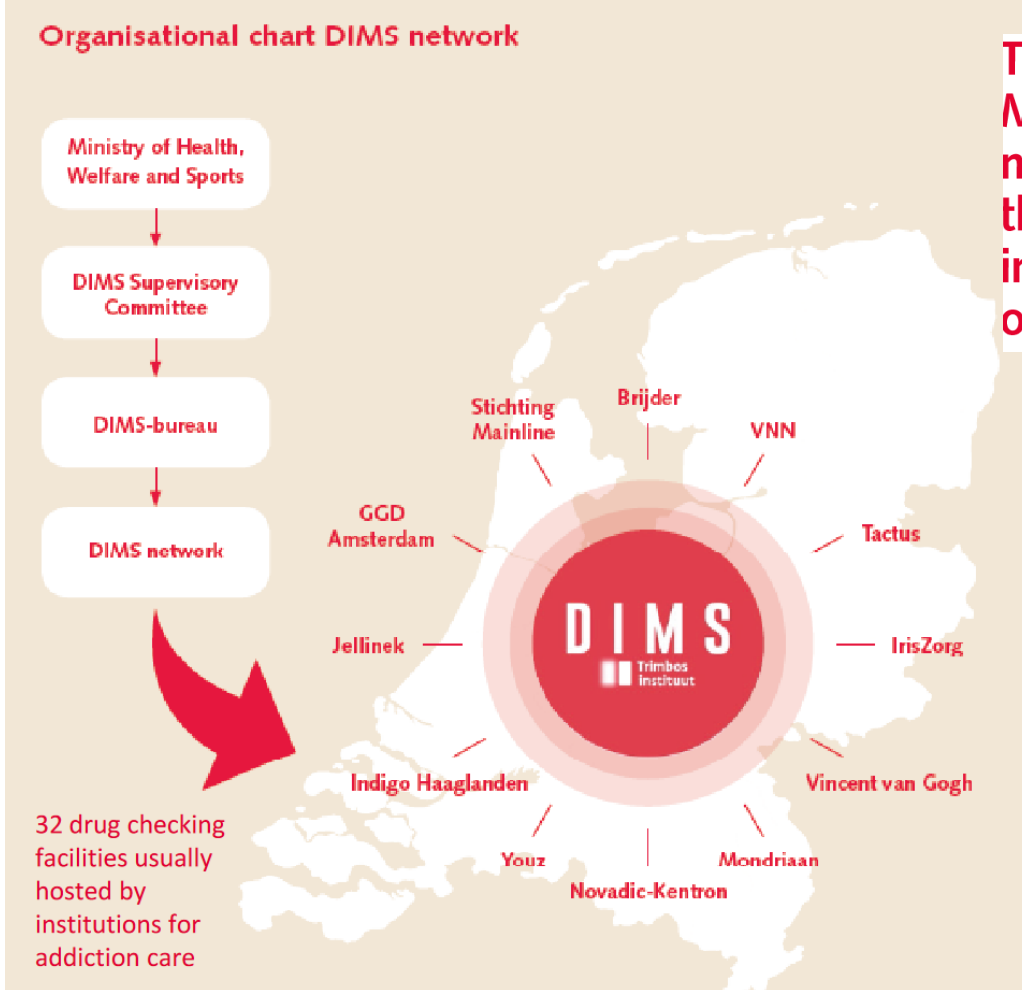


Lessons Learned

- **Vertrauensbildung mit:**
 - Menschen, die Drogen gebrauchen
 - Politiker*innen
 - Strafverfolgungsbehörden
 - Testpartnerorganisationen
 - Medien
- **Verlässliche Quelle:**
 - Warnkampagnen: so wenig wie nötig, so präzise wie möglich
 - Garantie von Anonymität und Vertraulichkeit
- **Veränderungen in der Testpraxis:**
 - Mehr Cannabis-, mehr Kokainprodukte zum Testen



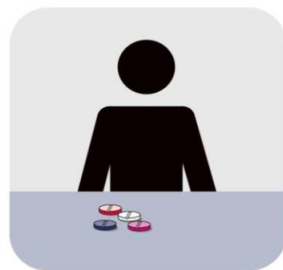
Drug policy in the Netherlands, DIMS



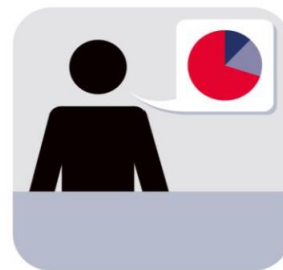
The Drugs Information and Monitoring System is a national network of testing facilities that aims at gaining insights into the market of controlled substances.



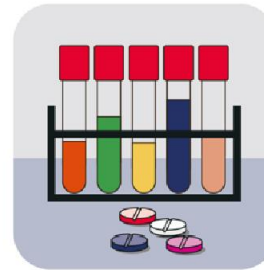
DIMS affiliated organizations hold weekly consulting hours.



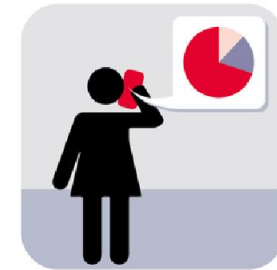
Here, users are able to hand in drugs for analysis, anonymously and discretely.



If the sample can be determined, the composition is passed on directly.



If not, the sample is sent to the laboratory for further analysis.



A week later, the drugs have been analysed and the results are

Good Testing Practice (GTP) protocols

- Responsibilities and quality requirements
- How to ensure anonymity
- SOP's for protection and safety
- How to unroll a warning campaign
- How to deal with the media



➤ Manual for DIMS bureau and network!



Highlights 2021 (2)

Less MDMA in ecstasy tablets

The average MDMA content per tablet has dropped from 166mg in 2020 to 148mg in 2021. While less extreme than previous years, this does mean that ecstasy tablets are still very strong.

Less party drugs due to COVID

Compared to other substances, DIMS has received less party drugs like ecstasy in 2021. This is likely due to the absence of festivals and the nightlife being closed for most of the year.

Warnings for DOC and adulterated cannabis

In 2021, DIMS has issued a warning for tablets sold as 2C-B which contained extremely high doses of the potent hallucinogenic DOC. DIMS also warned for cannabis adulterated with synthetic cannabinoids (since 2020). Normally, cannabis is not analyzed as its legal status places it outside the scope of DIMS. However, synthetic cannabinoids are of interest to DIMS.



Ecstasy/MDMA in 2021 (1)

More than half of the samples submitted in 2021 were sold as ecstasy (56%). Nine out of ten ecstasy tablets contain only MDMA as active substance.



Effects

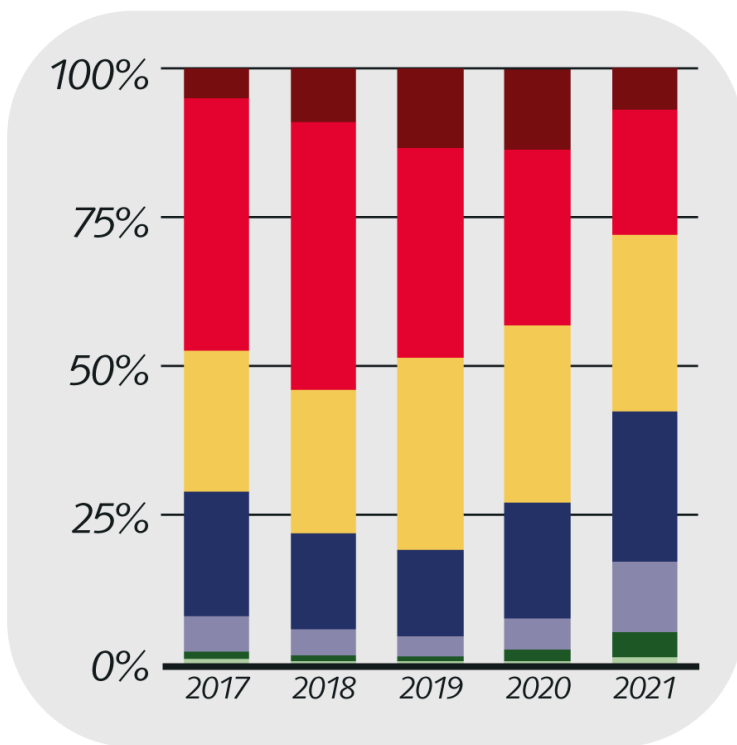
- Sense of intimacy
- Increased energy



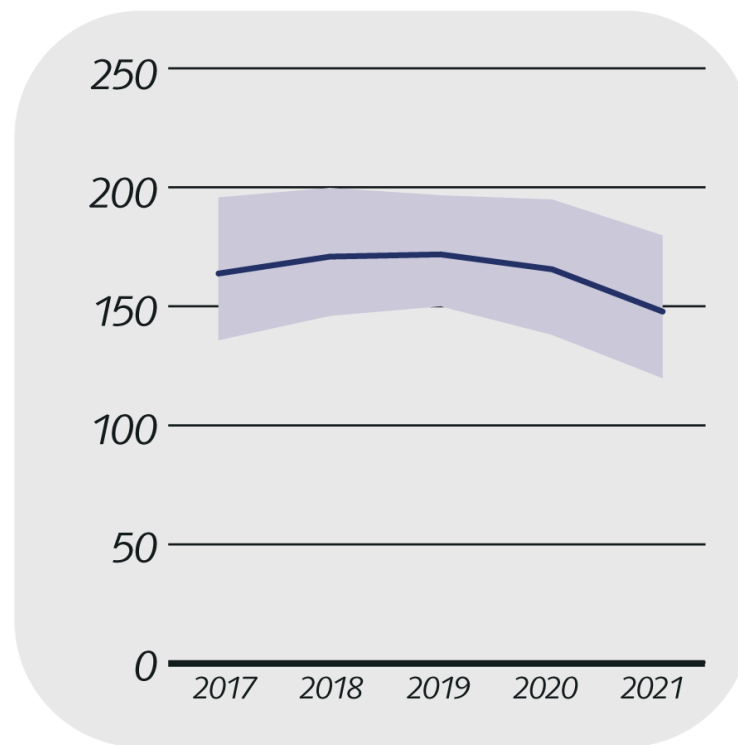
Average price per tablet: € 4.20

Half of all ecstasy tablets cost between 3 and 5 euro.

Ecstasy/MDMA in 2021 (3)



There can be large differences in the MDMA content of ecstasy tablets.



On average, a tablet contains 148 mg MDMA (—). Half of the tablets contain between 120 and 180 mg MDMA (■), a quarter less, and a quarter more than that.

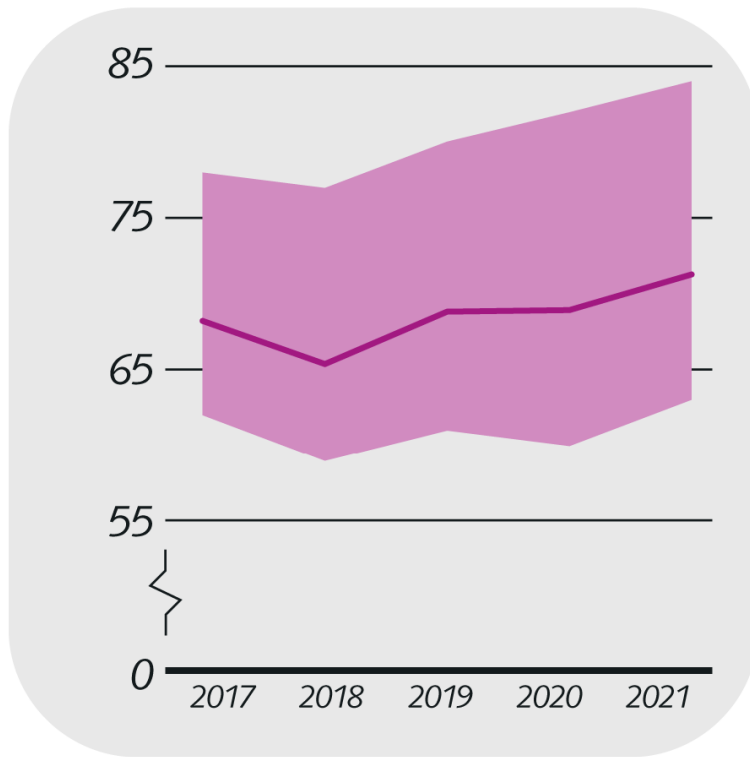
Cocaine in 2021 (1)

In 2021, 7.9% of all samples
were sold as cocaine.

Average price per gram: € 51.80.
More than half of all cocaine
costs exactly 50 euro per gram.



Cocaine in 2021 (3)



- Average cocaine concentration (%)
- Cocaine concentration covering half of the cocaine powders (%)

At 71%, the average cocaine concentration in submitted powder samples is higher than ever.



- Only cocaine
- Cocaine + cutting agents
- No cocaine

Cocaine is adulterated relatively often, usually with levamisole.

Vorläufiges Fazit (1/4)

1. Statt ideologische, pragmatische, evidenzbasierte Drogenpolitik
2. Risiken der Prohibition werden auf die PWUD abgewälzt.
3. Zeitnahe Implementierung deutschlandweiter Drugchecking-Angebote, oder auch nur Angebote in allen deutschen Metropolre-gionen, wird durch die Gesetzesänderung allein vorerst ausbleiben.
4. Der flächendeckende Ausbau qualitativ guter Drugchecking-Angebote hängt maßgeblich von der Strukturqualität verfügbarer Ressourcen, gelingender Kooperation und finanzieller Unterstützung ab. Um die Implementierung von Drugchecking zu erleichtern, sollten sich die von den Ländern zu verfassenden Rechtsverordnungen auf die vom Bund definierten Aspekte konzentrieren.
5. Vertiefende inhaltliche Überlegungen sollten hingegen in abgestimmten Fachkonzepten dargelegt, regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Vorläufiges Fazit (2/4)

1. Weil Nutzer:innen von Drogenkonsumräumen durch ihre mit besonders hohen Risiken verbundenen Konsumformen und -mustern sowie aufgrund fehlender Ressourcen ein hohes Gesundheits- und Sterberisiko tragen, sollte ein besonderes Augenmerk auf der Entwicklung von Vor-Ort-Analysen und dazugehöriger Beratung in diesem Setting liegen.
2. Zunehmende Verfügbarkeit einer Vielzahl synthetischer Substanzen (Opioide, Benzodiazepine), müssen hier zeitnah entsprechende Konzepte entwickelt und umgesetzt werden.
3. Zusätzlich zu den bereits prädestinierten Trägern der Drogenhilfe (einschließlich sogenannter “Partyprojekte”) sollten dabei auch Träger der Jugendhilfe (z.B. Jugendarbeit, Streetwork) in Drugchecking mit eingebunden werden.

Vorläufiges Fazit (3/4)

1. Auf der Grundlage des vom Bund vorgegebenen Rahmens könnten die **Bundesländer und Kommunen durchaus für ein breit gefächertes und flächendeckendes Drugchecking-Angebot sorgen**. Hierfür sollten sie auf die bereits vorhandene Vielfalt gemeinnütziger Anbieter:innen psychosozialer Dienstleistungen zurückgreifen, die bereits in die kommunalen Strukturen und Netzwerke eingebunden sind und unterschiedliche Gruppen von Gebrauch:r:innen illegalisierter Substanzen erreichen.
2. In der Umsetzung sollten Landesverwaltungen und -regierungen daher dafür sorgen, dass **Drugchecking-Angebote künftig in verschiedenen Einrichtungsformen etabliert** werden (können) (Schmolke/Harrach et al., 2022):

Vorläufiges Fazit (4/4)

1. Anerkannte Suchtberatungs- oder Suchtpräventionsstellen
2. Träger niedrigschwelliger Einrichtungen der Drogenarbeit (z.B. einer Kontaktstelle für Drogengebraucher:innen oder eines Drogenkonsumraums)
3. Einrichtungen der Prävention und Beratung im Partysetting
4. Anerkannte Träger der Jugendhilfe, wenn Erfahrungen und Qualifikationen im Drogen- und Suchtbereich bestehen

Ganz zum Schluss...

Mittelfristig legaler Zugang zu qualitätsgeprüften psychoaktiven Substanzen aller Art zum eigenen Gebrauch notwendig – oder?

Herausgegeben von
akzept e.V. Bundesverband

Der Alternative Drogen- und Suchtbericht (ADSB) erscheint in diesem Jahr zum 10. Mal. Das Anliegen des Herausgebers akzept und der vielen Autor:innen war und ist es, eine ganzheitliche, evidenzbasierte Drogenpolitik und interministeriell abgestimmte Steuerung einzufordern, politikgängige Vorschläge zu machen und eine aufmerksame und kritische Gegenöffentlichkeit zu oftmals einseitigen, fachunkundigen Politikvorschlägen zu bilden.

In den letzten zehn Jahren sind einige unserer Anliegen realisiert worden: ein Gesetz zur medizinischen Verwendung von Cannabis, eine Rechtsgrundlage zum Drugchecking (auch in Drogenkonsumräumen) und eine breite Diskussion um einen legalen Umgang mit Cannabis.

Damit ist zweifelsohne ein Paradigmenwechsel in der Drogenpolitik erfolgt.

Es bleibt aber weiter viel zu tun, um die Möglichkeiten der Schadensminderung für Konsumierende legaler und illegaler Substanzen für die Praxis nutzbar zu machen. Evidenzbasierte Vorschläge zur Weiterentwicklung bestehender Harm Reduction Maßnahmen und Empfehlungen für den Umgang mit neuen Herausforderungen (Crack, Kratom etc.), den legalen Drogen Alkohol und Tabak sowie eine breite Diskussion des Gesetzes zu Cannabis als Genußmittel finden Sie in diesem 10. ADSB.

ISBN 978-3-95853-888-7

eBook: ISBN 978-3-95853-889-4 (www.ciando.com)
www.pabst-publishers.com · www.psychologie-aktuell.com



10. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2023

10. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2023

Kontakt

hstoever@fb4.fra-uas.de

www.frankfurt-university.de/isff

Twitter: <https://twitter.com/heinostoever?lang=de>